

An die voll- und teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen (über die Verbände bzw. Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission):

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Informationen geben wir Ihnen zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung – vielen Dank:

1.) Neue Sächsische Corona-Schutzverordnung ab 01.05.2022 - Ergänzung

Mit der o.g. Verordnung wurden auch neue **Ausnahmen von der Testpflicht** für Beschäftigte und Besucher/Tagespflegegäste festgelegt, die ich Ihnen noch nicht mitgeteilt hatte:

Gem. § 4 Abs. 8 SächsCoronaSchVO entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises für

1. **Beschäftigte**, die die Einrichtung im Rahmen der **Arbeitsquarantäne** betreten
2. **Beschäftigte** und **Besucher/Tagespflegegäste**, die aufgrund eines positiven Testergebnisses **abgesondert waren**, für den begrenzten Zeitraum **ab dem 11. Tag** nach dem Beginn der Absonderung und **bis** einschließlich dem **28. Tag** nach der Testung, auf deren Grundlage die Absonderung erfolgte.

2.) Impfquoten - Meldepflicht nach § 20a Abs. 7 IfSG (nur für voll- und teilstationäre Einrichtungen!)

Die meldepflichtigen Einrichtungen mit einem voll- oder teilstationären Versorgungsvertrag müssten inzwischen die **Hinweise des RKI zur Nutzung des Meldeportals** mit einer einrichtungsbezogenen **ID-Nr. für den Zugang** sowie Ausfüllhinweise erhalten haben (s. Anlage). Demnach hat die **erste Meldung an das RKI zum Stand 30.04.2022** zu erfolgen. Sollten Sie das Schreiben bis Ende der Woche nicht erhalten haben, fragen Sie bitte unter impfenpflege@rki.de nach. Die bisherigen Meldungen (bis Anfang März 2022) an des SMS entfallen.

Die Übermittlung der Daten an das RKI ist auch eine der Voraussetzungen zum Abschluss eines Versorgungsvertrags (§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nummer 6 SGB XI). Bitte beachten Sie daher die von AOK PLUS im Auftrag der Landesverbände der Sächsischen Pflegekassen inzwischen verschickte **Verpflichtungserklärung bzgl. der Meldepflicht nach § 20a Abs. 7 IfSG**, die an den BKK-Landesverband zu übermitteln ist.

Wir bitten Sie, sich möglichst auch an der fakultativen Abfrage des RKI zum Infektionsgeschehen in Ihrer Einrichtung zu beteiligen (s. ergänzende Hinweise im Anschreiben des RKI und in der Ausfüllhilfe).

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Pohl

Referentin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
SAXON STATE MINISTRY FOR SOCIAL AFFAIRS AND COHESION
Referat 33 | Pflegeversicherung und -versorgung
Albertstraße 10 | 01097 Dresden
Tel.: +49 351 564-56331 | Fax: +49 351 564-55309
sigrun.pohl@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de
Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html | zum Datenschutz unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html
Informationen zu Corona unter www.coronavirus.sachsen.de

SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

